

## Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 2 LBOVVO)

Gilt nur bei Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO

### 1. Verfasser des Standsicherheitsnachweises

Name, Vorname bzw. Firma<sup>1</sup>, Anschrift, E-Mail<sup>2</sup>, Telefon<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup>

### 2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

### 3. Bauvorhaben

Errichtung       Änderung       Nutzungsänderung

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

### 4. Angaben zur bautechnischen Prüfung nach § 17 und § 18 LBOVVO

Die Voraussetzungen des § 18 für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.  
Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich Standsicherheit

bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

bei folgender Stelle \_\_\_\_\_ im Land \_\_\_\_\_  
eingetragen.

**Hinweis:** Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen **nicht** vor.

Die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) sind angeschlossen bzw. werden nachgereicht.

<b>Verfasser des Standsicherheitsnachweises:</b>	Datum, Unterschrift
--	---------------------

Ich habe den oben genannten Verfasser mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

<b>Bauherr:</b>	Datum, Unterschrift
-----------------	---------------------

<sup>1</sup> bitte Ansprechpartner/in anführen

<sup>2</sup> Angabe freiwillig